

Bericht des Gemeinderats

Postulat Luzius Theiler (GPB-DA) vom 21. Februar 2008: Realisierung der Aushangstellen für nichtkommerzielle Anzeigen bei den Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und an anderen geeigneten Orten gemäs Artikel 16 des Reklamereglements (08.000097)

Postulat Luzius Theiler (GPB): Realisierung der Aushangstellen für nichtkommerzielle Anzeigen bei den Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und an anderen geeigneten Orten gemäss Art. 16 des Reklamereglements

In der Stadtratssitzung vom 20. November 2008 wurde das folgende Postulat Theiler erheblich erklärt:

Gemäss Art. 16 des städtischen Reklamereglements vom 16. Mai 2004 werden bei „Wartehallen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, auf Quartierplätzen und an weiteren geeigneten Standorten Anschlagbretter für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen zur Verfügung gestellt“.

Obwohl das Reklamereglement seit dem 1. November 2006 in Kraft ist wurde diese zwingende Bestimmung noch nicht umgesetzt.

Der Gemeinderat wird beauftragt, Art. 16 des Reklamereglements nach folgenden Richtlinien umzusetzen:

Es seien in allen Wartehallen und bei einer möglichst grossen Zahl der übrigen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs solche Aushangstellen in genügender Grösse zu realisieren;
Es sei eine möglichst grosse Vielzahl der Anzeigen pro Aushangstelle zu gewährleisten. Pro Aushangstelle soll das gleiche Plakat nur einmal aufgehängt werden dürfen. Dazu sind, wenn nötig, die Grösse der Plakätchen und die Aushangdauer zu beschränken;
Es sei zu untersagen, dass Anzeigen von Konkurrenten willkürlich entfernt werden;
Es sei auf den nichtkommerziellen Charakter zu achten, wobei dieser bei kulturellen Veranstaltungen grosszügig ausgelegt werden kann.

Bern, 21. Februar 2008

Postulat Luzius Theiler (GPB), Rolf Zbinden, Urs Frieden, Hasim Sancar, Anne Wegmüller, Peter Künzler, Karin Gasser, Stéphanie Penher, Lea Bill, Emine Sariaslan, Erik Mozsa, Daniela Lutz-Beck, Anna Magdalena Linder, Conradin Konzetti, Rania Bahnan Buechi

Bericht des Gemeinderats

Gemäss Artikel 16 Absatz 2 des Reklamereglements (RR) bezeichnet der Gemeinderat die Anschlagstellen, die sich zur Umsetzung der im Postulat zitierten Bestimmung von Artikel 16 Absatz 1 RR eignen. In diesem Sinne bestehen bereits seit längerem bei verschiedenen Quartierplätzen, an einzelnen ÖV-Haltestellen und an weiteren Standorten (z.B. bei Quartierzentren) Anschlagbretter für den nicht kommerziellen Aushang von Gelegenheitsinseraten und Veranstaltungshinweisen.

Die Differenzierung zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Plakatierung ist schwierig zu vollziehen, da die Grenzen nicht klar definiert werden können. Im Rahmen der aktuellen Ausschreibung der Sondernutzungskonzession Plakatierung auf öffentlichem Grund wurde deshalb die Kleinplakatierung explizit von der Konzession ausgenommen. Sie soll künftig separat behandelt werden: Mit der Loslösung der Kleinplakatierung von der Sondernutzungskonzession ist es möglich, weitere Standorte zu evaluieren und der Kleinplakatierung zur Verfügung zu stellen. Bei der Prüfung möglicher zusätzlicher Standorte werden auch die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs miteinbezogen.

Für die Kleinplakatierung stellt die Stadt Bern weiterhin unentgeltlich Standorte zur Verfügung. Gegenwärtig sind dies rund 50 Standorte, welche als Pilotversuch im Juli 2008 definiert wurden. Eine Erweiterung dieses Angebots um zusätzliche Standorte wurde durch das Tiefbauamt geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass es rund 70 mögliche zusätzliche Standorte gibt, welche die Vorgaben des hierfür notwendigen Bewilligungsprozesses erfüllen. Nach Möglichkeit sollte diese Zahl zu einem späteren Zeitpunkt noch erhöht werden können. Die zusätzlichen Anschlagstellen wurden nach Konsultation der Vorschläge der Firma „passive attack“ ergänzt.

Ob die Entfernung der alten Plakate durch die Plakatierer selber oder durch das Tiefbauamt erfolgt, ist Gegenstand von Abklärungen.

Würde das Tiefbauamt die Entfernung übernehmen, sollen die Kleinplakatierer in Zukunft bei der Anmeldung der Veranstaltung durch die Gewerbebehörde mit einer vorgezogenen Reinigungsgebühr belegt werden. Eine solche Gebühr hat eine Anpassung des Gebührenreglements zur Folge. Zudem muss das Verfahren zur Festlegung der Gebühr noch definiert und mit der Gewerbebehörde abgestimmt werden.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Die Entfernung der Kleinplakate (Wildplakate) von unzulässigen Stellen erfolgt heute durch die Stadt Bern (Tiefbauamt). Die Reinigungsarbeiten werden im Rahmen der Kampagne «Subers Bärn - zäme geits!» koordiniert. Der Aufwand für die Entfernung der Kleinplakate führt heute zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 50 000.00. Diese Aufwendungen sind im Globalbudget des Tiefbauamts enthalten.

Die Realisierung der erwähnten 70 zusätzlichen Standorte wird einmalige Investitionskosten sowie wiederkehrende Betriebskosten verursachen. Die Höhe dieser Kosten sowie die Frage der Kostentragung (Stadt und/oder Kleinplakatierer) sind Gegenstand laufender Abklärungen. Die Umsetzung des neuen Konzepts ist daher zurzeit noch nicht gesichert. Der Gemeinderat wird erst auf der Basis eines detaillierten Kreditantrags entscheiden, ob und inwieweit das Konzept in der vorliegend beschriebenen Art und Weise umgesetzt werden kann.

Bern, 17. November 2009

Der Gemeinderat